

Betreuungskostenzuschuss für Beschäftigte

Der Betreuungskostenzuschuss soll insbesondere Beschäftigten der Universität Siegen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine Unterstützung bieten, wenn eine zusätzliche Betreuung in Verbindung mit dienstlichen Belangen erforderlich ist. Diese Personengruppe kann daher auf Antrag einen Zuschuss zu Betreuungskosten erhalten.

Dienstliche Belange können Qualifizierungsmaßnahmen, Dienstreisen oder die Teilnahme an Tagungen oder Kongressen sein, bei Beschäftigten aus Technik und Verwaltung im Einzelfall auch die notwendige Überschreitung der Arbeitszeit.

Für wen?

Beschäftigte in Wissenschaft (außer W2- und W3-Professuren) sowie in Technik und Verwaltung mit Kind(ern) unter 12 Jahren oder mit pflegebedürftigen Angehörigen

Stipendiat*innen der Universität Siegen (sofern die Regelungen des Stipendienprogramms mit dem Erhalt des Zuschusses vereinbar sind¹)

Beratung und Beantragung	
Wann	Beantragung spätestens eine Woche vor geplanter Betreuung
Wo	Familienservicebüro: www.uni-siegen/gleichstellung/familienservicebüro
Kontakt	Familienservicebüro Tel: 0271-740-2702 familienservice.gleichstellung@uni-siegen.de
Erforderliche Unterlagen	✓ Antrag auf Förderung flexibler Betreuungskosten ✓ Nachweis über (dienstliche) Belange, die Betreuung erfordern ✓ Betreuungsnachweis

Angebot

- Zuschuss zu Betreuungskosten in Höhe von 8,50€/Stunde/Kind oder Pflegebedürftigen (zwei oder mehrere Kinder 12,00€/Stunde) und maximal 51,00€/Tag (bzw. 72,00€/Tag bei mehreren Kindern)
- Insgesamt kann ein Betrag von bis zu 600,00€/Jahr/Familie bezuschusst werden

Anspruchsvoraussetzungen:

Für Beschäftigte in Wissenschaft (außer W2- und W3-Professuren) sowie in Technik und Verwaltung:

1. Bei Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung
2. Während Dienstreisen und Teilnahme an Tagungen und Kongressen
(auch für die Nutzung von mitreisenden Babysitter*innen- sowohl Betreuungs-, als auch Reisekosten; einen Zuschuss zu Reisekosten können Sie [hier](#) beantragen)

Nur für Beschäftigte in Technik und Verwaltung:

3. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit aufgrund dienstlich notwendiger Belange über die Regelbetreuungszeit hinaus.

Für Stipendiat*innen der Universität Siegen:

Insbesondere bei Teilnahme an Tagungen, Kongressen und an Fort- und Weiterbildungen.
(auch für die Nutzung von mitreisenden Babysitter*innen- sowohl Betreuungs-, als auch Reisekosten; einen Zuschuss zu Reisekosten können Sie [hier](#) beantragen)

¹ Eine doppelte Förderung ist ausgeschlossen (ggf. werden Betreuungskosten bereits durch das Stipendium abgedeckt) und die zusätzliche Förderung darf dem Charakter des Stipendiums nicht zuwiderlaufen. Vor Bewilligung des Betreuungskostenzuschusses müssen diese Aspekte im Sinne der/des Stipendiat*in überprüft werden.

Kriterien:

- Die Betreuung findet außerhalb der regulären Arbeitszeit statt (gilt nur für MTV)
- Die Betreuung findet außerhalb der regulären Betreuungszeit statt (sofern das Kind/die Kinder bereits regulär betreut werden)
- Die Nutzung der FLEXI ist nicht möglich.
- Kinderbetreuungskosten werden für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres übernommen.
- Eine Betreuung durch eine andere Erziehungsperson ist nicht möglich.
- Eine Refinanzierung von Ferienbetreuungsangeboten oder der FLEXI ist nicht möglich.
- Eine Betreuung durch nahe Angehörige (Elternteil, Großeltern, etc.) wird nicht refinanziert.
- Die Organisation der Betreuung obliegt der/dem Antragssteller*in

Ablauf

Vor der Betreuung:

- Einreichen des Antrags auf Zuschuss zu Betreuungskosten und Nachweis über die (dienstlich) begründeten Belange (z.B. Dienstreisegenehmigung, Tagungsprogramm/-Ablauf, etc.)
- Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit: Mitzeichnung der/s Vorgesetzten
- Bewilligung über den Zuschuss zu Betreuungskosten durch das Familienservicebüro

Nach der Betreuung:

- Einreichen des Betreuungsnachweises unaufgefordert innerhalb von vier Wochen
- Überweisung des Betrages durch das Familienservicebüro

Hinweise

- Vermittlung aus dem [Online-Betreuungsportal „BeKind“](#) des Familienservicebüro möglich
- Es handelt sich um eine Bezuschussung, mögliche Differenzen zum vereinbarten Honorar müssen durch die Familie selbst getragen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Um der gesetzlichen Steuer- und Meldepflicht nachzukommen, muss die/der Betreuer*in als Minijobber*in bei der Minijobzentrale angemeldet werden. Oder die/der Betreuer*in hat eine Selbstständigkeit angemeldet.
- Arbeitgeberzuschüsse zur kurzfristigen (Kinder-) Betreuung bis zu 600,00 €/Jahr sind steuerfrei (unabhängig von der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder), wenn die Betreuung beruflich veranlasst ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmenden stattfindet. Alle darüber hinausgehenden Arbeitgeberzuschüsse zur kurzfristigen (Kinder-) Betreuung gelten als geldwerter Vorteil und müssen steuerlich geltend gemacht werden (§3 Nr. 34a EStG).